

Dienstag, den 9. October 1827.

Subernial = Verlautbarungen.

Z. 1132. (2)

K u n d m a c h u n g

ad Num. 220. St. G. W.

der Versteigerung der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen-Cammeral-Herrschaft Niederachleiten im B. D. W. W., mit den dazu gehörigen Cammeral-Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel. — Am 22. October 1827, Vormittags um 10 Uhr, wird im Rathsaale der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Landesregierung die kaiserliche königliche Nieder-Oesterreichische Cammeral-Herrschaft Niederachleiten im B. D. W. W., mit den dazu gehörigen Cammeral-Gütern Wolfring im B. D. W. W. und Ruprechtshofen im Mühlviertel des Landes ob der Enns gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höhern Ratification, an den Meistbietenden verkauft werden. Der Ausrufspreis dieser Realitäten ist nach dem zehnjährigen Durchschnitte der baren Geldabfuhr in den Jahren 1810 bis einschließig 1813, dann 1815 und 1820, endlich 1822 bis einschließig 1825 berechnet worden, und beträgt Fünf und Neunzig Tausend Vier Hundert Sechzig Gulden Conventions-Münze. — Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Niederachleiten (die nahe an der Poststraße am Strengberge liegt), sind: Erstens. A n G e b ä u d e n: a) Das herrschaftliche Amtsgebäude zu Niederachleiten, sammt allen zur Oekonomie nöthigen Gebäuden; als: Scheuer, Stalungen, Schuppen und so weiter, dann die abgesonderte Wohnung des Amts- und Gerichtsdieners; b) das alte Schloß in der Achleiten, und c) das sogenannte Fischhäusel in Gerstberg. Z w e y t e n s. A n G r u n d s t ü c k e n, und zwar: a) an Dominical-Aeckern 7 Joch, 378 Quadrat-Klafter; b) an Dominical-Wiesen 20 Joch, 255 1/6 Quadrat-Klafter; c) an Dominical-Huthweiden 620 3/6 Quadrat-Klafter; d) an Dominical-Waldungen und Auen 187 Joch, 1022 2/6 Quadrat-Klafter. D r i t t e n s. D i e G r u n d h e r r l i c h k e i t, und zwar: über 201 Untertanen in dem Markte Strengberg, und in den Rotten Buch, Langersberg, Gerstberg, Achleiten, Limbach, Haag, Kroisbach, Plappach, Ottendorf, Unter- und Ober-Ramsau, Mosing, Koresch, Thaling, Musterharten, Lehofen, Hamburg, Glandina, Heining, Thurnsbuch, Meierhofen, Linden, Berg, Währing, Au, Hauptmannsberg, Pantaleon- und Reissberg; ferner über 63 Ueberländgewähren. — V i e r t e n s. A n Z e h e n t e n: Die Herrschaft erhebt den Zehent von allen schweren und geringen Körnergattungen und von dem Flachse, und zwar: den ganzen Zehent von 75 Bauerngütern und von 17 ledigen Gründen, und alle zweyte Jahr von 14 Bauerngütern; den zwey Drittel-Zehent von Einem Bauerngute; den halben Zehent von Einem Bauerngute, und ein Drittel-Zehent von Einem Bauerngute. Diese Zehenten werden von den pflichtigen Untertanen in der unentgeltlichen Roboth in den herrschaftlichen Stadel geführt, und ihr Ertrag bestehet im Durchschnitte jährlich in Stroh: 1027 Mandel Weizen, 558 Mandel Korn, 8 Fuhren Gerste, 10 Fuhren Wicken und Halbgetreide, 12 Fuhren Hafer, 15 Pfund Flach und 30 Pfund Hanf. F ü n f t e n s. A n G e l d d i e n s t e n u n d s o n s t i g e n B e z ü g e n: a) An fixen Uebarial-Gaben jährlich 498 fl. 45 3/4 kr. Wiener-Währung, dann an Dienst 6 fl. 48 kr. Wiener-Währung. Die Inleuststeuer beträgt von einem verheiratheten Einwohner 30 kr., von einem ledigen 15 kr. Wiener-Währung jährlich; b) an permanenter Reluktion jährlich für 12 Fahrteil Heu, à 4 fl. 48 fl. Wiener-Wäh-

ung, für 1000 Stück Krautpflanzen 25 fr. Wiener = Währung und für 9 Feischlinge,
 à 1 fl. 9 fl. Wener = Währung; c) 2540 Stück Hühnereder, 215 Stück Hähnen, 42
 Stück Gänse, jährlich; d) an Natural = Roboth, die dermahl um 423 fl. 52 fr. Con-
 vention's = Münze verpachtet ist, 171 3/10 Tage mit dem ganzen, und 192 8/10 Tage
 mit dem halben Zuge; dann 937 Tage mit der Hand; e) ferner entrichten 48 behaupte
 Unterthanen jährlich nach einem eigenen Maße (beyläufig 3/4 Nieder = Oesterreichische Mæhen)
 79 Mæhen Weizen, 1386 Mæhen Korn, 36 Mæhen Gerste und 1491 Mæhen Hafer als
 Dienst, wofür sie jedoch bey Sterbfällen keine Mortuars = Gebühren, sondern nur ein so
 genanntes Sterbhaupt zu 50 fl. und 25 fl. Conventions = Münze zu entrichten haben;
 f) an Absent = Hafer werden von der Pfarre Sternberg jährlich 72 Mæhen Stockerau-
 er Maßes, und von mehreren Unterthanen an Bogtdienst jährlich 126 Mæhen Hafer
 desselben Maßes geschüttet; g) das zehnercentige Laudemium von allen herrschaftlichen
 Unterthanen und Grundholden, und das zehnercentige Mortuarium von denselben, mit
 Ausnahme der oben erwähnten 48 Körner = Dienstholden. Der jährliche Ertrag des Lau-
 demiums, Mortuariums und der übrigen Taxen wird im zehnjährigen Durchschnitte zu
 1292 fl. 46 1/4 fr. Conventions = Münze berechnet. — **S e c h s t e n s. A n b e s-
 s o n d e r n G e r e c h t s a m e n:** a) die Ortsobrigkeit über alle in dem Pfarr-
 Bezirke Strengberg liegenden Ortschaften und Rotten; b) die niedere Jagd in ei-
 nem Bezirke der herrschaftlichen Jurisdiction; c) die Fischerey in der Donau in einer
 bestimmten Ausdehnung; d) das Ueberfuhrsrecht über die Donau in der Achleiten;
 e) der Tax von vier Gastwirthen zu Strengberg, und Einem Gastwirth zu Thürn-
 buch; f) die Wasenmeisterey in dem Pfarrbezirke Strengberg. — Das zu der Herr-
 schaft Niederachleiten gehörige Gut Wolfring, besteht aus der grundherrlichen
 Jurisdiction über sechs Unterthanen, und über sechs und zwanzig Ueberländholden in
 Wolfring. Sie entrichten jährlich 5 fl. 31 fr. Wiener = Währung Haus =, und 55 3/4 fr.
 Wiener = Währung Ueberländdienst; dann bezahlen sie in Veränderungsfällen das fünf-
 percentige Laudemium und fünfpercentige Mortuarium nebst den übrigen Taxen. Diese
 Veränderungsgebühren und Taxen betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 22 fl.
 57 fr. Wiener = Währung. — Das ebenfalls zur Herrschaft Niederachleiten gehörige
 Gut Ruprechtshofen besteht aus der grundherrlichen Jurisdiction über einen Un-
 terthan und zehen Ueberländgewähren in der Pfarre Karn, im Mühlkreise. Die Juris-
 diction's = Gebühren betragen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 4 fl. 53 1/4 fr. Con-
 vention's = Münze. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realis-
 täten zu besitzen geeignet ist. — Diejenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind,
 kommt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Re-
 gierungs = Circular = Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, allerhöchst bewilligte
 Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung
 der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil
 nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteige-
 rungs = Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf Ueberbringer
 lautenden Staats = Papieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf
 diesen Betrag lautende, von der kaiserlichen königlichen Hof = und Nieder = Oesterreichischen
 Kammer = Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt = bestätigte Sicherstellungs = Acte
 beyzubringen. — Das Dritttheil des Kaufschillings ist von dem Ersteher der Herrschaft
 vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe der Herr-
 schaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; die verbleibenden zwey Dritttheile
 kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft und den dazu gehörig

gen zwey Gütern in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des ersten Dritttheiles der Kauffumme erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, Beschreibung und so weiter der übrigen Herrschaft, so wie der gedachten zwey Güter, können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Landesregierung eingesehen werden, so wie die Herrschaft selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Wien den 15. August 1827. — Von der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission.

3. 1117. (3) **K u n d m a c h u n g.** ad Num. 20742.
 Bey dem hierortigen kais. königl. Provinzial-Kammeral- und Kriegszahlamte ist eine Kasseoffiziersstelle erledigt, mit welcher nach Umständen ein Gehalt von 500, oder 400 fl. Conv. Münze W. W. verbunden ist. — Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten Dienststelle der Konkurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen kais. königl. Beamten, welche dieselbe zu erhalten wünschen, und sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassengeschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierum bis längstens den 8ten October dieses Jahrs bey dieser Landesstelle einzubringen haben. — Vom kais. königl. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 7. Sept. 1827.
 H e c h e r,
 k. k. Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1578. (3) **Nr. 7240.**
 Von dem kais. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Zach, geb. Jager, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von der Laibacher Schneiderzunft der Rosalia Karisch, unterm 11. Jänner 1754 ausgestellten, unterm 27. Sept. 1762, auf das Haus, vorhin May-erhof sub Cons. Nro. 130, in der St. Petersvorstadt, und Acker sub Rect. Nro. 382 1/4 im Laibacher Felde intabulirten cartia bianca pr. 1700 fl., dann des zwischen der Maria Josepha Reschig, nachher Thinin, und dem Johann Rotter, unterm 19. November 1762 geschlossenen, und seit 2. April 1767 zu Gunsten des Letzteren, hinsichtlich 200 fl. auf dem nämlichen Hause sub Cons. Nro. 130. in der St. Petersvorstadt sammt An- und Zugehör vorgemerkten Vergleichs-Contractis gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vorgeblich in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem kais. königl. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Wittstatterinn Maria Zach, geb. Jager, die obgedachten Urkunden, und respective die auf den erwähnten Realitäten haftenden Sätze nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.
 Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

z. B. 1592. (3)

Nr. 7151.

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Moos, bürgerl. Rauchfanglehrer- Meisters adhier zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte, rüchttlich der auf dessen Hause am alten Markte adhier Nr. 135, alt 84, hastenden, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als des Heirathscontractes, ddo. 16. Februar 1776, intab. 11. Juny 1776, und der Quittung, ddo. 28. Febr. et intab. 11. Juny 1776, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte, in Verlust gerathene Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Carl Moos, die obgedachten Urkunden, und rüchttlich die dießfälligen Intabulations- Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

z. B. 780. (3)

Nr. 3785

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Hrn. Christian Grafen v. Attems, Vormundes des minderjährigen Thaddäus Elemens Grafen v. Lanthieri, väterl. Thaddäus Grafen Lanthierischen Universal- Erben, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte, rüchttlich des seit 3ten December 1765, auf der Herrschaft Wipbach intabulirten, von Ihro Majestät der Kaiserinn Maria Theresia dem Hrn. Carl Grafen v. Lanthieri für seinen Sohn Hrn. Friedrich Grafen v. Lanthieri, unterm 1ten May 1766 zur Versicherung des Witwengehaltes seiner Braut, Fräulein Aloysia Gräfinn v. Wagensberg, von jährlich 2000 fl. ertheilten Hofconsenses, dann des seit 24. Jänner 1766 zur Sicherstellung der ehgattlichen Heirathspru- che intabulirten Heirathsvertrages zwischen Herrn Friedrich Grafen v. Lanthieri, und Frau Maria Aloysia, gebornen Gräfinn v. Wagensberg, ddo. 17. November 1765, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Christian Grafen v. Attems, die obgedachten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations- Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 27. Juny 1827.

z. B. 1123. (3)

Nr. 5455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Feilbiethung des in der Kapuziner- Vorstadt, zwischen den Häusern 7 und 8 liegenden, unausgebauten Anton Caprez'schen Verlasshauses, sammt Magazin und vorhandenen Baumaterialien um den Ausrufspreis pr. 14,000 fl. M. M., die Tagsatzung auf den 22. October l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, zu welcher die auffälligen Kauflustigen mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen werden, daß sie den Schätzungsbefund, so wie die übrigen Verkaufsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können. Laibach am 25. September 1827.

3. 1121. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Freyherrn v. Wolfensperg, der Fr. Anna Freyinn v. Nefzern, und Viktoria Gräfinn Fesletisch, beyde geb. Freyinnen v. Wolfensperg, dann des Herrn Vinz. Grafen v. Thurn, gesetzlichen Vertreters seiner Söhne, Grafen Hugo und Hyazinth, Erben ihrer Mutter Augustina Gräfinn v. Thurn, geb. Freyinn v. Wolfensperg, Erben und Erbeserben der Frau Viktoria Freyinn v. Wolfensperg, geb. Gräfinn v. Thurn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich nachstehender drey auf Ponowitzsch intab., vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der zwischen Herrn Franz Rudolph Freyherrn v. Wolfensperg, und seiner Fr. Gemahlinn Viktoria, geb. Gräfinn v. Thurn, am 13. December 1753 geschlossenen Heirathsvertrages, intab. seit 2. Juny 1760 auf die Herrschaft Ponowitzsch, noch für die Summe von 13,108 fl. 20 kr.;
- b) der am 26. November 1771, zur Sicherherstellung der vom Herrn Franz Rudolph Freyherrn v. Wolfensperg, seinen Kindern erster Ehe ausgesprochenen mütterlichen Viktoria Freyinn v. Wolfenspergigen Erbschaft intabulirten Urkunde, und
- c) der, am 21. October 1816, auf die Herrschaft Ponowitzsch einverleibten Bestätigung, des Herrn Daniel Freyherrn v. Wolfensperg, ddo. 18. August 1815, des am 31. Jänner 1811 pränotirten Vergleiches, ddo. 27. Februar, respective 20. März 1810, in Hinsicht der dem Vinzenz Freyherrn v. Wolfensperg'schen Pupillinnen gebührenden großväterlichen, großmütterlichen, und Oheim Heinrich Baron v. Wolfensperg'schen Erbschaften, nebst der Erklärung, wodurch obige Pränotirung als gerechtfertigt anerkannt worden ist, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte, in Verlust gerathene drey Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller und Bittstellerinnen, die obgedachten in Verlust gerathenen Urkunden, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 19. September 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1120 (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Kuralt von Altenlaß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des zu Gunsten des Andreas Luschna, auf den dem Stephan Wohlgenuth, sub Haus. Nr. 11, in Westert gehörigen, der Staatsherrschafft Laß sub Urb. Nr. 425 dienenden Neuhäusel intabulirten Vergleiches, ddo. 1. October 1800, intab. 9. December 1806, pr. 28., und des zu Gunsten der Valentin Hartmann, auf eben dieser Realität lastenden Schuldscheines, ddo. et intab. 17. März 1808, pr. 85 fl., gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, die auf diese beyden Schuldbriefe ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Ursula Kuralt, die benannten zwey Schuldbriefe sammt den Intabulations-Certificaten, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laß den 3. September 1827.

3. 83. (3)

E d i c t.

Nr. 1032.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen de praesentato 26. August 1826, Nr. 1032, des Herrn Jacob Steyrer, pensionirten herrschaftlichen Rentmeisters und Haus-Inhabers in der Stadt Radmannsdorf Nr. 1, sammt dazu gehörigen Rea-

Atäten, nämlich Meierhof und dabey liegenden Obstgarten, dem Acker an der StraÙe von 4 Merling Unfaat, dem Acker per Seuniko von 8 Merling Unfaat, sammt herumliegenden Rain und Harpfe, der Wiese Oblagoriza und Gemeintheil, in die Ausfertigung der Amortisations-, Edicte, hinsichtlich folgender, auf den gedachten Realitäten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Ehevertrages, ddo. 7. Juny 1767, et intab. 26. May 1788, in Beziehung der Erbtheile der Wenzel Wienhart'schen Kinder erster Ehe, mit 400 fl.;
- b) des Schuldbriefes, ddo. 18. Februar 1786, et intab. 27. May 1788, pr. 124 fl. 49 kr., auf Andreas Zister lautend;
- c) des Schuldscheines, ddo. 18. September 1783, et intab. 27. May 1788, pr. 200 fl., auf den Joseph Schupmann'schen Verlaß lautend;
- d) des Ehevertrages, ddo. 7. Juny 1767, et intab. 28. May 1788, in Beziehung auf das Heirathsgut der Agnes Wienhart, mit 99 fl. 49 kr.; und
- e) des gerichtlichen Protocolls, ddo. 12. et intab. 14. Juny 1788, über eine Forderung des Anton Stroo von Pirkendorf, mit 15 fl. gewilliget worden.

Daher werden alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß bey diesem Bezirksgerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf ferneres Unlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-, Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Radmannsdorf den 16. December 1826.

Z. 1122. (2)

E d i c t.

Nr. 910.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird kund gegeben: Es sey über Unlangen des Caspar Schainar, gegen Joseph und Franz Schainar zu Oberschleinig, puncto eingestandenen 56 fl. 44 kr. Erpensen und Suprerpensen, in die executive Versteigerung des gegnerischen, auf 280 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Real-Bermögens, bestehend in einer zum Pfarrhose St. Kanjan dienfbaren 1/2 Hube nebst Behausung, gewilliget, und zur Bornahme dieser gerichtlichen Umsthandlung, drey Tagsatzungen, d. i. der 30. August, 28. September und 29. October d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr Loco der Realität mit dem Besage festgesetzt worden, daß, wenn das in die Pfändung gezogene Real-Bermögen, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bez. Gericht Weirelberg am 29. September 1827.

Z. 1129. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Bornahme der dem Johann Lertschel von Goslar, gegen Johana Petrouz von Pristana, puncto schuldigen 85 fl. c. s. c. bewilligten executiven Feilbiethung, der gegnerischen mit executiven Pfandrechte belegten, und auf 128 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, nämlich: 2 Kühe, 1 Kalbinn, 1 Pferd, 2 junge Schweine, 1 Wagen, 1 Schlitten und 1 Krautbodung, drey Feilbiethungssatzungen, und zwar die erste auf den 24. October, die zweyte auf den 8. November und die dritte am 22. November d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Grequirten zu Pristana mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn diese Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbiethungssatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Freudenthal den 27. September 1827.

Z. 1136. (2)

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 388.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Jallen von Laibach, als Vormund der min. Johann Bapt. Zannier'schen Kinder, wegen schuldigen 450 fl. c. s. c., in die öffentliche executive Feilbiethung, der dem Franz Mertschun gehörigen, zu Radomle gelegenen, der Staatsherrschaft Michelsletten, sub Urb. Nr. 572, dienfbaren, gerichtlich auf 1235 fl. 20 kr. M. M. geschätzten 1/2 Hube, sammt der dabey befindlichen Mohnmühle und Apertinenzen, gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, als die erste auf den 31. October, die zweyte auf den 30. November 1827, und die dritte auf den 7. Jänner 1828, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag, in loco Radomle mit dem Besage festgesetzt worden, daß, falls

diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufsliebhaber, so wie die Tabular-Gläubiger mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutzberg am 14. September 1827.

3. 1157. (2) Feilbietungs-Edict. Nr. 262.

Von dem Bezirksgerichte Kreutzberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Kapretz, Curator des unbekannt wo befindlichen Herrn Jacob Kraschowitz, in die neuerliche öffentliche Feilbietung der im Executionewege veräußerten, und laut Protocolls vom 29. October 1822 von Andrä Weuz, unter Bürgschaft des Georg Ferdina um 650 fl. erstandenen, und dann von diesem im eigenen Nahmen übernommenen, dem Gute Rothenbüchl, sub Urb. Nr. 23 jinsbaren, dem Urban Wirt gehörig gewesenen $\frac{3}{4}$ Hube zu Radomle, wegen von dem Georg Ferdina nicht zugehaltenen Vicitationsbedingnissen, und zwar auf Gefahr und Kosten des Legtern, gewilliget, und hiezu auf den 29. October 1827, Früh 9 Uhr im Orte Radomle, die Tagung mit dem Besatze festgesetzt worden, daß dieselbe bey dieser einzigen Vicitation auch unter dem obigen Reißbothe, und um weld' immer für einen Werth hintangegeben werde.

Wovon die Kaufsliebhaber mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können. Bezirksgericht Kreutzberg am 14. September 1827.

1. 3. 425. (3) Amortisations-Edict. Nr. 733.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Wertonzel zu St. Clementis, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rüchlich des zu Gunsten des Jacob Rant, auf der zur Staatsberrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1853/1825 dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 15, zu St. Clementis intabulirten Notariats-Instrumentis, ddo. 20. September 1812, inlab. 24. October 1816, dann der von Jacob Rant, zu Gunsten des Anton Presel von Eisnern, über obigen Schuldbrief ausgestellten Cession, ddo. 24. Jänner, superintab. auf obigen Schuldbrief unterm 19. Februar 1818, gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daßselbe so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigenß nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden, sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laß den 31. März 1827.

2. 3. 11. (3) E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsfetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Burger, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rüchlich der vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: des zwischen Joseph Pirz und Mina, gebornen Strittich, den 8. August 1766 geschlossenen, unterm 4. Hornung 1791 zu Gunsten der Dorothea Pirz, wegen eines Erbtheils, pr. 209 fl. 19 kr., und für die Maria Pirz, hinsichtlich ihres Heirathsguts, pr. 208 fl. 23 kr., auf der der Staatsberrschaft Michelsfetten sub Urb. Nr. 175 dienstbaren ganzen Hube intabulirten Heirathsvertrags, dann des von den Eheleuten Joseph und Maria Pirz an Valentin Warle, unterm 15. April 1789 ausgestellten, und den 18. April 1789 auf der obbenannten Realität intabulirten Schuldscheins, pr. 280 fl. E. W., gewilliget worden.

Es werden daher Jene, welche auf obige Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als im Widrigen auf ferneres Anlangen dieselben für gerödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Vereintes Bez. Gericht Michelsfetten zu Krainburg den 15. December 1826.

1. 3. 1593. (3) E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Jeglitsch, Universalerbe des Johann Burger, vulgo Boldin von Prevoje, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, hinsichtlich des vom Jacob Raunicher von Moschenig, an Johann Burger, vulgo Boldin von Prevoje, über 250 fl., am 5. Juny 1790 ausgestellten, und am 16. October 1790 auf die der

1861. Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 271 dienstbare, zu Moschenig gelegene ganze Hube, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, gewilliget worden. Daber haben alle Jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzutun, als widrigens nach fruchtloser Amortisationsfrist obbenannter Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat auf weiteres Unlangen, als nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Egg ob Podpersch am 23. December 1826.

3. 1118. (5) E d i c t. Nr. 1721.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Mader von Kerndorf, als Cessionär des Leonhard Weiß von Rothemann, in die executive Veräußerung, der dem Andreas Medeg von Büchel, in die Execution gezogenen, sammt fundo instructo auf 434 fl. 30 kr. geschätzten Subrealität gewilliget, und die Tagsetzungen Loco Büchel am 15. October, am 15. November und am 15. December l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 23. September 1827.

3. 3. 408. (3) Amortisations - Edict. Nr. 413.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Appolonia, verwitweten Jwan von Obergamling, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf der dem Gute Leopoldbrub sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, zu Obergamling sub Cons. Nr. 8 gelegenen, ganzen Hube, intabulirten Urkunden; nämlich:

a) des Abhandlungs-Protocolls nach Elisabeth Reboll, gebornen Lampitsch, de intabulato 24. April 1789;

b) des, zwischen Simon Reboll und Appolonia Jwan, am 24. Jänner 1805 errichteten, und am 12. März darauf intabulirten Ehevertrages, pr. 1560 fl.;

c) des Abhandlungsprotocolls nach Simon Reboll, ddo. 5. April 1809, und

d) des zwischen Joseph Reboll, Vormund des Matthäus Reboll und Andrá Jwan, am 24. May 1821, wegen 1142 fl. 54 kr. errichteten gerichtlichen Vergleiches, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, die auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als widrigens diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificat nach Verlauf der gesetzlichen Frist auf weiteres Unlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Laibach am 17. März 1827.

3. 3. 758. (3) E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Hauptmann, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem Maria Hauptmann'schen Hause zu Krainburg, Nr. 136, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) der, von Johann Farger an die Franzisca Tabora, gebornen Prem, ausgestellten Schuldobligation, ddo. et intab. 21. August 1797, pr. 170 fl.;

b) des Ehevertrages zwischen Franz Hauptmann und Johanna Farger, ddo. 11. Hornung, et intab. 5. März 1802 für den Betrag des mehreren Zubringens mit 500 fl.;

c) des Conto, ddo. 6. März, et intab. 6. September 1806, auf den Johann Farger lautend, pr. 175 fl. 11 kr., gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf obige Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Unlangen die besagten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificat für getödtet, null und wirkungslos erklärt werden würden.

Vereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg den 15. Juny 1827.

Subernial = Verlautbarungen.

3. 1138. (2) **Concurs = Verlautbarung** **ad Gub. Nr. 2086g.**
 zur Besetzung des deutschen Predigers- und Cooperatorsdienstes an der Neustädter = Pfarr zu Triest. — Mit allerhöchster Entschliessung vom 1. July 1824, haben Seine Majestät die Ansetzung eines deutschen Priesters, als Prediger und Seelsorger an der Neustädter = Pfarr zu Triest, mit einem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden Conventions = Münze aus dem Religionsfonde, nebst dem Genusse eines Natural = Quartiers, oder Quartiergeldes jährlich 150 fl. Conventions = Münze, allergnädigst zu bewilligen geruhet. Mit diesem Amte ist die Ausübung der Seelsorge, unter der Leitung des Herrn Stadtpfarrers überhaupt, und insbesondere die Obliegenheit verbunden; alle Sonn- und Fevertage Vormittags, und überdieß in der Fastenzeit auch jede Woche einmahl Nachmittags in der Neustädter = Pfarrkirche deutsch zu predigen. — Während man nun den Concurs für dieses Amt eines deutschen Predigers und Cooperators bis zum ersten November dieses Jahres hiermit ausschreibt, werden diejenigen Priester, welche für solches bittlich einkommen wollen, aufgefordert, mit glaubwürdigen Belegen ihre practische Gewandtheit in deutschen Kanzelvorträgen und dabey bereits geleisteten Dienste, dann ihre mit gutem Erfolge zurückgelegten Berufsstudien, ihre Verwendung und sonstige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der deutschen (wünschenswerth wäre auch die Kenntniß der italienischen und slavischen) Sprache, und eine gesunde Leibesbeschaffenheit, fehlerfreye Aussprache und ausgiebige Stimme, so wie das Lebensalter gehörig nachzuweisen; und ihre Gesuche vor dem Ausgange der oben gesagten Concurs = Frist, sammt einem von ihrem Ordinariate ausgestellten Moralitäts = Zeugnisse an dieses Ordinariat einzusenden. — Vom bischöflichen Ordinariate zu Triest am 19. August 1827.

3. 1131. (2) **K u n d m a c h u n g** **St. G. W.**
 der Versteigerung des Religions = Fonds = Gutes Stronsdorf. — Am 29. October 1827, Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Rathsaale der kaiserlichen königlichen Nieder = Oesterreichischen Landesregierung das Religions = Fonds = Gut Stronsdorf in Nieder = Oesterreich, Viertel unter dem Mannhartsberge, in der Gegend von Laa nächst Stinkenbrunn gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis dieses Gutes ist nach dem zehnjährigen Durchschnitte der baren Abfuhr in den Jahren 1814 bis einschließig 1816, dann 1819 bis einschließig 1825 berechnet worden, und beträgt Zwey und Dreyßig Tausend Zwey Hundert Fünf und Vierzig Gulden Conventions = Münze. — Die vorzüglichsten Bestandtheile desselben sind: **Erstens. An Gebäuden:** a) ein Meierhof zu Stronsdorf; b) ein ungewölbter Keller mit zwey Kellerröhren in der Diehrift gegen Strohnegg. **Zweytens. An Dominical = Grundstücken:** a) 41 Joch, 1507 Quadrat = Klafter Acker; b) 9 Joch, 360 Quadrat = Klafter Wiesen. **Drittens. An Waldungen:** 32 Joch, 272 Quadrat = Klafter. — **Viertens. Die Grundherrlichkeit:** a) über 59 unterthänige Häuser in den Aemtern Stronsdorf, Strohnegg und Eibesthal; b) über 673 Ueberländgewähren. **Fünftens. An Körnerzehenten mit dem fleinen Feldzehente:** a) der ganze Zehent zu Stronsdorf von 345 Jochen, zu Strohnegg von 74 Jochen, und zu Röhrabrunn von 355 Jochen; b) zwey Drittel = Zehent zu Stronsdorf von 1298 Jochen; c) der halbe

(Zur Beyl. Nr. 81. v. 9. October 1827.)

Zehent zu Wulzeshofen von 893 Fochen, zu Strohnegg von 260 Fochen, zu Röhrabrunn von 12 1/2 Fochen, zu Harras im Mairhöfel von 248 5/8 Fochen, zu Neusidl von 163 Fochen; d) ein Drittel-Zehent zu Röhrabrunn von 31 3/4 Fochen. Sechstens. An Blut-Zehent: a) der ganze Zehent zu Strohnegg und Röhrabrunn; b) zwey Drittel zu Stronsdorf; c) ein Drittel zu Wulzeshofen. Siebentens. An Weinzehenten: a) der ganze Zehent zu Stronsdorf von 32 Vierteln, 1 Achtel, zu Strohnegg von 31 Vierteln, 1 Achtel, zu Röhrabrunn von 13 Vierteln, 1 Achtel; b) zwey Drittel zu Stronsdorf von 206 Vierteln, 1 Achtel; c) ein Drittel zu Röhrabrunn von 27 Vierteln. Achters. An Geldpfeilern und sonstigen Bejügen: 170 fl. 21 fr., dann das Laudemium, Mortuarium und die adeligen Richteramts- und sonstigen Taxen. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besizzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Erstehungs-falle für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die, mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818, kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen wil, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der kaiserlichen königlichen Hof- und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen. — Die Hälfte des Kaufschillings, oder im Falle derselbe bey der Versteigerung den Betrag von 50,000 fl. Conventions-Münze übersteigen sollte, ein Dritteltheil desselben, ist vier Wochen nach erfolgter Ratification des Verkaufes, noch vor der Uebergabe des Gutes in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; der Rest kann von dem Käufer gegen dem, daß er denselben auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung der ersten Hälfte, oder beziehungsweise des ersten Dritteltheiles der Kaufsumme erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abgetragen werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, die Beschreibung des Gutes u. können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung eingesehen werden; so wie das Gut selbst auch in Augenschein genommen werden kann. — Von der kaiserlichen königlichen Nieder-Oesterreichischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission. Wien am 15. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1130. (2)

Editto.

Nr. 3716.

Spirato essendo infruttuosamente il termine assegnato con Editto 14. Settembre 1819 Nr. 2904. per l'insinuazione de' diritti e contropretese sopra le due partite prenotate a favore del Sigr. Giovanni Nepomuceno Barone de Buset sopra li beni della Contea Pisino, Marenfels, nenehe sopra il bene Chersana, così le predette partite qui in calce descritte dietro l'istanza del Sigr. Enea Conte Montecucoli vengono col presenté Editto da parte dell' J. A. Giudizio Civico Prov. di Rovigno dichiarate per effettivamente ammortizzate, cassate, nulle e di niun valore, venendo con ciò anche permesso, che sieno depennate dal libro delle tavole provinciali del Cragno.

Descrizione delle partite ammortizzate.

- a) L' euezione del sudetto Sigr. Barone de Buset contro il Sigr. Raimondo de Montecucoli, prenotate sotto il giorno 10. Maggio 1791, nel primo quaderno bianco sub litt. G. g. sopra la da quest' ultimo libellata resa di conto delle rendite della detta Contea, e degli altri abinati beni;
- b) La prenotazione fatta il giorno 5. Luglio 1791. nel primo quaderno bianco sub litt. G. 10 sopra fmi. 50000 in porto massimo di cui poteva esser aggravato il fedecommisso, già anteriormente aggravato della somma di fmi. 38,826 uno pure sopra tutte le rendite, e frutti, la qual prenotazione fu accordata, e rispettivamente effettuata ad istanza dello stesso Sigr. Barone de Buset per garanzia del suo avere, ed in seguito alle petizione introdotta dal Conte Raimondo de Montecucoli in punto di dimostrazione dello stato della Contea di Pisino, e resa di conto.

Locché ri deduce a commune notizia. Rovigno li 21. Agosto 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 1155. (2)

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Nicolaus Kecher, Großhändlers zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, über nachfolgende, angeblich in Verlust gerathene Urkunden, respective der darauf befindlichen Intabulations Certificate, als:

- a) des von Andrá Borischeg, an Franz Zbeschta von Laibach, am 6. März 1816 auf der, früher dem Gregor Goropetschnig gehörig gemesene, der D. O. R. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 414 1/2, dienstbaren Mahlmühle, am 14. März 1816 intabulirten Schuldscheines, pr 600 fl.;
- b) des am 12. December 1816, vom Herrn Nicolaus Kecher ausgefertigten, dem Andrá Borischeg betreffenden, und am 3. Jänner 1817 auf der ebengenannten Mahlmühle pränotirten Contocorrent, pr. 4693 fl. 13 kr. M. M.;
- c) des vom Herrn Nicolaus Kecher, wider den Andrá Borischeg am 25. July 1817, lebensfalls auf der obbesagten Mahlmühle, im Executionswege intabulirten, dann zugleich auf der, dem Joseph Wisjak von Kletsche gehörigen, der von Höffern'schen Gült sub Rect. Nr. 48 dienstbaren Halbhube, am 20. August 1817 superintabulirten Urtheiß, ddo. 7. May 1817, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige, in Verlust gerathene Urkunden einen Anspruch zu machen glauben, dieses ihr vermeintliches Recht binnen der gesetzlichen Zeitfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Nicolaus Kecher, die obgedachten Urkunden getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden sollen. Bezirksgericht Kreutberg am 30. September 1827.

B. 1139. (2)

E d i c t.

Nr. 1168.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Joseph Sporn, Vormund der Matthäus Schuzmann'schen min. Kinder, die öffentliche Teilbierhung des zu dem Matthäus Schuzmann'schen Verlasse gehörigen, dem löbl. Landtaselamter, sub Urb. Nr. 76, Rect. Nr. 150 3/4, dienstbaren, in Deutschbressach befindlichen, Gerichtlich auf 1082 fl. 20 kr. M. M. geschägten Ferssaken-Zehent's, bewilliget worden.

Da nun die Tagsetzung hiezu auf den 12. October d. J., um 3 Uhr Nachmittags, im Orte Deutschbressach, im Hause des Johann Prettnier bestimmt wurde, so werden die Kauflustigen am obigen Tage und Orte zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß sie die Schägungs- und Licitationsbedingnisse, inmittelst bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 31. August 1827.

3. 1145. (2)

Nr. 561.

Alle Diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Hotscheuje verstorbenen Mathias Strach, auß was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solchen bey der auf den 18. October 1827, Vormittag bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 B. G. B. zuzuschreiben haben werden. Bez. Gericht Uuersperg den 3. Sept. 1827.

3. 1135. (2)

In der Stadt Stein, in der Schweingasse, ist das Haus Nr. 86, bestehend auß 6 verschiedenen Zimmern, 2 Küchen, 1 Speisekammer, 2 Kazaazinen, 1 Stall, sammt dem dazu gehörigen Garten, entweder zu verpachten, oder zu verkaufen. Weitere Auskunft gibt der Handelsmann Anton Stroy, Nr. 9, in Laibach.

3. 1119. (3)

Im Hause Nr. 27, in der Gradiska-Vorstadt, sind im 2ten Stocke zwey Zimmer, mit der Aussicht in die Stern-Allsee, einzeln oder zusammen zu vermietthen, und können täglich bezogen werden.

3. 1124. (3)

Bey B. H. Korn, ist ganz neu zu haben:

Biblisches Handwörterbuch,

zur

Erleichterung des Nachschlagens für Seelsorger und für alle, die sich aus der Bibel erbauen, und über ihre Pflichten belehren wollen.

Von Franz Weillenböck, Curalbeneficiat in Peuerbach.

8. Linz 1827. 2 fl. 30 fr.

Gegenwärtiges Wörterbuch ist kein Werk der Compilation, sondern die Frucht eines vieljährigen Fleißes, den der Verfasser darauf verwendete, um sich bey Abfassung seiner Religionsvorträge das Nachschlagen der Bibel zu erleichtern, und das aus diesem Grunde auch für andere Seelsorger brauchbar seyn dürfte.

Mehrere, im Dienste der Seelsorge wohl bewanderte Männer, und unter diesen auch solche, denen allerdings ein kompetentes Urtheil zusteht, haben das Werk geprüft, und einer weitern Verbreitung für würdig geachtet.

3. 1125. (3)

An Musikfreunde.

Auf dem Platz Nr. 9, im zweyten Stock ist neu zu haben:

3 Rondinos von E. Maschek, für das Forte-Piano allein, im leichten Style für die Jugend, welche noch keine Octave erreichen kann	—	fl. 30 fr.
Dieselben für das Forte-Piano zu vier Hände	1	„ — „
Die weiße Frau, Oper in 3 Aufzügen für das Forte-Piano allein, mit Hinweglassung der Worte, im leichten Style	1	„ — „
Der Maurer und der Schlosser	1	„ — „
Die Belagerung von Coriath	1	„ — „
Wiener-Galopp für das Forte-Piano allein	—	„ 10 „
Pariser: detto	—	„ 10 „
Münchner: detto	—	„ 10 „
Petersburger: detto	—	„ 10 „
Pesther: detto	—	„ 10 „
Berliner: detto	—	„ 10 „
Neapolitaner: detto	—	„ 10 „
Dieselben Galopps für das Forte-Piano zu vier Hände	—	„ 15 „
Dieselben Galopps für ein oder zwey Violinen	—	„ 30 „

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1146. (1) **C i r c u l a r e** ad Num. 19910.
 des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Betreffend die, den Laibacher Fleischhauern erteilte Bewilligung, das Fleisch des von ihnen in loco geschlachteten und verdachten Viehes ohne Bezahlung einer weitem Gebühr in die Umgebungen von Laibach verführen zu dürfen. — Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 22. August dieses Jahres, Zahl 32760, dem Ansuchen der Laibacher Fleischhauer um Bewilligung der Ausfuhr des Fleisches oder geschlachteten Viehes gegen Nachweisung der dafür schon im Orte Laibach geschehenen Fleischbezentrachtung in Laibachs Umgebenden ohne weiterer Gebühren = Entrichtung, statt zu geben befunden. — Diejenigen Partheyen, welche aus Laibach rohes Fleisch oder geschlachtetes Vieh ohne weitere Gebühren = Entrichtung in die Umgebenden zu beziehen gedenken, haben sich daher nur bey einem der Linienämter, über welches sie dasselbe austragen, gehörig zu melden; den Linienämtern aber, welche zu diesem Ende mit Essito-Registern gegen Verrechnung versehen wurden, ist zur Pflicht gemacht worden, den sich gemeldeten Partheyen aus diesen Registern eine Bollete unentgeltlich auszufertigen, in welcher der Name, dann der Ort, wohin das rohe Fleisch oder das geschlachtete Vieh gebracht wird, und die Menge desselben bloß mit der Beziehung, daß die dafür entfallende Gebühr bereits entrichtet worden sey, enthalten seyn wird. — Diese Verfügung wird hiemit zur Benehmungs = Wissenschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 13. September 1827.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz:

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident:

Peter Ritter v. Ziegler,
 k. k. Gubernial = Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1140. (1)

Auf Einschreiten des Johann Andreas Kranz'schen Herrn Verlass = Curators = Justiziar, Johann Wislak, ist in die Versteigerung des unter der Firma: Fleiß et Compagnie, bestandenen Rosoglio = Fabrikhauses zu Marburg, Nr. 227, und aller Fabrikvorräthe, gewilliget, und der Verkauf des, pr. 3200 fl. Conventions = Münze geschätzten Hauses, auf den 8. November d. J. Vormittag, jener der Brenn = Apparate und übrigen Fabrikgegenstände aber am obigen Tage Nachmittag, dann am 9. und 10. November, während der gewöhnlichen Licitationsstunden angeordnet worden.

Die vorzüglichsten Fabrikvorräthe bestehen aus:

Rosoglio	Commune . . .	701	Flaschen und	8 Eimer,	32 Maß,	in Fäßern.
detto	Sotto Commune . . .	710	„ „	8 „	22	detto
detto	Ordinario . . .	1100	„ „	49 „	7	detto
detto	Fino . . .	632	„ „	3 „	14	detto
detto	Sopra Fino . . .	427	„ „	6 „	8	detto
detto	Sopra Finissimo . . .	293	„	unter welchen Nummern allein an Vaniglia		
bey 7 Eimer vorhanden sind,						
Rhum	. . .	112	Flaschen und	12 Eimer,	30 Maß,	in Fäßern.
Bunscheffenz	. . .	23	„ „	2 „	21	detto
Geläger = Rosoglio	. . .	—	„ „	4 „	32	detto
an Geistern	. . .	—	„ „	4 „	39	detto

(Zur Beyl. Nr. 81. d. 9. October 1827.)

worunter 2 Eimer, 7 Maß Vaniglia ist, dann Zuckervorräthen, bey 14 Centner verschiede-
ner Gewürze und Vaniglia-Zucker, dann 9 Stück kupfernen Brenn- und Filtrirkessel, und
eine Anzahl von 6700, theils gebundenen, und theils ungebundenen Rosoglio-Flaschen.

Die Einsicht der Versteigerungs-Bedingnisse, und die Ueberzeugung von den Qua-
litäten kann auch vorläufig bey dem Herrn Verlaßes-Curator eingeholet werden.

Magistrat Marburg am 1. October 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

1. B. 1121. (1) Amortisations-Edict. Nr. 1208.
Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Reifnis wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf An-
suchen des Matthäus Thomshig von Höflern, als Meißbieter der Michael Poniquar'schen-1/4 Hu-
be zu Höflern, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rücksichtlich:

- a) des von Michael Poniquar an die Andreas Puzel'schen Kinder ausgestellten Schuldscheines,
ddo. 18. März et intab. 3. Juny 1802, über 60 fl., und
- b) des zwischen Michael Poniquar und des Herrn Johann Bapt. Primig zu Laibach, gemachten
ortsrichterlichen Vergleichs, vom 20. July 1802, und intabulirt 3. July 1803, über 75 fl.
6 fr., und an Unkosten 14 fl. 50 fr., aus dem Grunde, weil diese Gläubiger vorgeben, die
obbenannten intabulirten Originalurkunden sind verloren gegangen, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf die obbenannten zwey Urkunden aus was immer für
einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem
Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte anzumelden und anhängig zu machen,
als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Wittstellers nach der verfallenen Frist, obbenannte
zwey Urkunden für kraftlos erklärt und die grundbüchliche Löschung derselben bewilliget werden würde.
Bez. Gericht Reifnis den 2. August 1826.

1. B. 1122. (1) Amortisations-Edict. Nr. 1209.
Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnis wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansu-
chen des Herrn Mathias Joany von Carloviz, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes ruf-
sichtlich:

- a) des von Jerny Koscher aus Kleinsliviz, an den Peter Puzel von ebenda ausgestellten Schuld-
briefes vom 26. September 1789, pr. 47 fl. 36 fr., eingetragen Tom. 28, Fol. 492 et 493
bey der Grafschaft Auersperg, und
- b) des auch von Barth. Kuscher an Peter Puzel ausgestellten Schuldbriefes, vom 8. Februar 1800,
über 99 fl. 10 fr., intabulirt bey der Grafschaft Auersperg in Tom. X. Fol. ht. c. 4, hie-
mit gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldobligationen aus was immer für ei-
nem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre,
sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Bez. Gerichte anzumelden, als im Widrigen auf wei-
teres Anlangen des Herrn Wittstellers die obbenannten zwey Schuldbriefe für kraftlos erklärt, und
in die diebställige Extrabulation gewilliget werden würde.
Bez. Gericht Reifnis den 1. August 1826.

1. B. 617. (1) E d i c t. Nr. 54.
Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnis wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über
Ansuchen des Herrn Mathias Joany, Ganzbäbler zu Carloviz, in die Amortisirung nachstehender,
auf die ihm gehörige, zu Carloviz sub Cons. Nr. 2 gelegene, der löbl. Herrschaft Auersperg sub
Rect. Nr. 663 dienstbare ganze Hube, vorgemerkten in Verlust gerathenen Urkunden, resp. deren In-
tabulations-Certificate, gewilliget worden, als;

- a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 1. October 1789, des Georg Joany an Mathias Prahnitz zu
Höflern, pr. 273 Kronen, oder 541 fl. 27 fr. W. W. lautend;
- b) des Uebergabsbriefes, ddo. et intab. 31. December 1791, zwischen Simon und Andrá Glin-
schel und dem Mathias Joany, rücksichtlich des Lebensunterhaltes.

Diesemnach haben alle Jene, welche aus was immer für einem Rechte auf die obbenann-
ten Urkunden einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten
Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzu-

bringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Mathias Franz, die obbenannten Urkunden, resp. deren Intabulationß-Certificate als getödtet angesehen, und die Extrabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Keisnitz am 25. May 1827.

S. 1134. (1) Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Jassen zu Laibach, als Vormund der mind. Johann Bapt. Zannier'schen Kinder, in die neuerliche öffentliche Feilbietung, der im Executionsweg veräußerten, und vom Joseph Koschely um 385 fl. 30 kr. erkauften, zu Radomle gelegenen, der Herrschaft Münsdorf sub Urb. 318 dienstharen, dem Anton Koschely gehörig gewesen halben Hute, wegen von dem Erischer Joseph Koschely nicht zugehaltenen Vicitationsbedingnisse, und zwar auf Gefahr und Kosten des Vextern, gewilliget, und diezu auf den 30. October 1827 Früh 9 Uhr im Orte Radomle, die Tagsatzung mit dem Versage festgesetzt worden, daß dieselbe bey dieser einzigen Vicitation auch unter obigen Meißbothe, und um wels' immer für einen Werth hintangegeben werde.

Wovon die Kauflusthaber mit dem Versage in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Umständun bey diesem Gerichte eingesehen werden können. Bez. Gericht Kreutberg am 14. September 1827.

S. 1147. (1) E d i c t. Nr. 774.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Kenda von Duschische, wider Simon Michelsitsch von ebendort, wegen durch Urtheil behaupteten 500 fl., dann Kostenersatz pr. 10 fl. 6 kr., in die angesuchte öffentliche executive Feilbietung der gegnerischen, in Duschische liegenden, der löblichen Cammeral-Herrschaft-Lad sub Urb. Nr. 1187 und 1221 dienstharen, gerichtlich über Abzug der hierauf haftenden Lasten, auf 1419 fl. 36 kr. M. M. geschätzten Hubblealität, gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar: der erste der 28. August, für den zweyten der 27. September, und für den dritten der 30. October d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte des Exquireten, zu Duschische, mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn diese Hubblealität weder bey dem ersten oder zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinfan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger an den obbestimmten Tagen, Stunden und Orte zu erscheinen, und die Vicitationsbedingnisse inmittelst bey diesem Gerichte, in den gewöhnlichen Umständun einzusehen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 29. July 1827.

Anmerkung. Da sich weder bey dem ersten noch zweyten Termine ein Kauflustiger einfand, der diese Realität um den Schätzungswerth oder darüber zu erstehen geneigt gewesen wäre, so wird dieses Edict für die dritte Feilbietung erneuert.

S. 1142. (1) E d i c t. Nr. 566.

Von dem Bezirksgerichte der Grasschaft Uuersperg wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Jamnig von Uuersperg, als aufgestellten Verwalter der Georg Hotschewarschen Concurß-Massa von Kleinlaschitsch, in die executive Feilbietung der zu dieser Concurß-Massa gehörigen, per Grasschaft Uuersperg sub Rect. Nr. 766, et Urb. Nr. 930 dienstharen, gerichtlich auf 529 fl. M. M. geschätzten, zu Kleinlaschitsch gelegenen 58 Kaufredthube, dann des dabei befindlichen Mobilare, im Schätzungwerthe 112 fl. 18 kr. gewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 20. October, 17. November und 22. December 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Versage bestimmt worden, daß solche, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben würden. Die Vicitationsbedingnisse sind in hiesiger Kanzley einzusehen. Wozu Kauflustige eingeladen werden. Uuersperg den 4. September 1827.

S. 1149. (1)
Alle Jene, die an den Verlaß des schon im Jahre 1813 zu Töply verstorbenen Jerny Schauscheg, Staatsherrschafft Sassenberger Unterthan, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtiget zu seyn glauben, haben solchen so gewis bey der auf den 10. November d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte ausgeschriebenen Tagsatzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. selbst bezumessen haben würden. Bez. Gericht Herrschaft Ponowitz am 1. October 1827.

3. 1148. (1)

E d i c t.

Nr. 718.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Schuscha von Imoviz, durch seinen Gewaltsträger Joseph Klink, wegen schuldigen 28 fl. 20 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die Feilbietung der diesem bereits abgeschätzten, doch entbehrlichen fahrenden Güter, bewilliget, und zur Vornahme derselben drey Termine, nämlich auf den 25. October, 8. dann 22. November d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Gragdorf, im Hause des Executen mit dem Anbange bestimmt worden, daß, falls bey der ersten oder zweyten Vocation um den Schätzungswertb oder darüber nicht angebracht, bey der letzten unter demselben hintangegeben werden würden. Es werden daher die Kauflustigen dazu eingeladen. Bezirksgericht der Herrschaft Ponowitz am 29. September 1827.

3. 1154. (1)

Feilbietungs - Edict.

ad Num. 717.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Beldeß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Kristan, vulgo Ankerst, sub Haus - Nr. 21 von Reifen, wegen ihm respective seiner Ehegattinn Maria, geb. Kriviz, schuldigen 97 fl. 14 kr. D. W. M. M., nebst 5 o/o Interessen c. s. c., die öffentliche Feilbietung, der dem Blasius Pristou in Usp eigenthümlichen, daselbst sub Haus - Nr. 39 gelegenen, der löbl. Herrschaft Stein, sub Rect. Nr. 103, Urb. Nr. 474 dienstbaren, auf 527 fl. 51 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, so wie auch der gepfändeten, auf 79 fl. 41 kr. geschätzten Mobilar - Gegenstände, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hiezu drey Feilbietungstermine, nämlich: der erste auf den 17. October, der zweyte auf den 15. November, und der dritte auf den 17. December l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Usp mit dem Besatze bestimmt worden, daß die Ganzhube, so wie auch die Mobilar - Gegenstände, falls solche bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden; so werden hierzu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können sowohl die Schätzung als Verkaufsbedingnisse täglich hierorts einsehen. Bez. Gericht Cammeral - Herrschaft Beldeß den 5. September 1827.

3. 1155. (1)

Feilbietungs - Edict.

ad Num. 718.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Beldeß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Kristan, vulgo Ankerst, sub Haus - Nr. 21 von Reifen, wegen ihm respective seiner Ehegattinn Maria, geb. Kriviz, schuldigen 800 fl. D. W. M. M., nebst 4 o/o Interessen c. s. c., in die öffentliche Feilbietung, der dem Franz Kriviz zu Musbach bey Usp eigenthümlichen, daselbst sub Haus - Nr. 48 gelegenen, der löbl. Herrschaft Stein, sub Rect. Nr. 29, Urb. Nr. 52, dienstbaren, auf 1268 fl. 48 kr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hiezu drey Feilbietungstermine, nämlich: der erste auf den 18. October, der zweyte auf den 19. November, und der dritte auf den 18. December l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Usp mit dem Besatze bestimmt worden, daß die Ganzhube, falls solche bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb oder darüber angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde, so werden hierzu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen eingeladen, und können sowohl die Schätzung als auch die Verkaufsbedingnisse täglich hierorts einsehen. Bez. Gericht Cammeral Herrschaft Beldeß am 5. Sept. 1827.

3. 1152. (1)

E d i c t.

Nr. 1169.

Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelskotten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Kerstien verstorbenen Matthäus Koposch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 27. October l. J., Vormittags um 9 Uhr so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens die Ausbleibenden die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Vereintes Bez. Gericht Michelskotten zu Krainburg den 24. Sept. 1827.

3. 1153. (1)

E d i c t.

Nr. 1456.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Jama verstorbenen Andrá Slatte, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche den 27. October l. J., Nachmittags um 3 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie die Folgen des §. 814 sich selbst zuzuschreiben haben werden. Vereintes Bezirksgericht Michelskotten zu Krainburg am 29. September 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1150. (1)

N a c h r i c h t

Ad Num. 129.

der kaiserlichen königlichen böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Das Cammeralgut Bezwar wird wegen nicht eingehaltener Contractverbindlichkeiten der wiederhöhten Versteigerung ausgesetzt. — In Folge Staatsgüter-Veräußerungs-Commission-crets vom 16. December verfloffenen Jahres, wird das im Kauerczimer-Kreise liegende Cammeralgut Bezwar am 19. November 1827, in der zehnten Vormittagsstunde in dem kaiserlichen königlichen Gubernial-Sitzungssaale einer wiederhöhten Versteigerung ausgesetzt werden. — Zum Ausrufspreise angebotene Kauffchilling von 59,165 fl. Conventionsmünze angenommen, und im Falle, daß dieser Preis nicht erzielt würde, das Gut auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Käufers auch unter dem Ausrufspreise hintangegeben werden. — Die Meiereyen sind an die Untertanen erbpächtslich vertheilt, und die Naturalrobot ist auf immerwährende Zeiten reluir. — An standhaften Siebigkeiten zahlen die Untertanen dermaßl: 1. An Erbgrundzinsen von den vertheilten Meierhöfen und den eingekauften Dominical-Gründen, jährlich 3197 fl. 37 1/4 kr. Wiener-Währung. 2. An Robotreluition den zur Zeit des ersten Verkaufs im Jahre 1824 bestandenen Betrag von 1368 fl. 32 3/4 kr. Wiener-Währung. — Hiezu sind in der Zwischenzeit durch Erbauung eines Häuschens und durch die aus dem Verkaufe des alten Bräuhauses entstandenen sechs Familianten an Naturalhandrobot 126 Tage zugewachsen, ohne daß jedoch hierüber bisher Contracte bestehen. — In eigener Benützung hat die Obrigkeit folgende Gründe: 160 niederösterreichische Mezen, 15 Mafel Acker, 52 niederösterreichische Mezen, 4 Mafel Wiesen, 139 niederösterreichische Mezen, 12 Mafel Zeiche, 3 niederösterreichische Mezen, 6 1/2 Mafel Gärten, 57 niederösterreichische Mezen, 8 1/2 Mafel Hutweiden und Gestrüppe, wozu sie den erforderlichen Beplaf an Vieh, Getreid-Ausfaat und Wirthschaftsgeräthschaften beygeschafft hat, endlich 301 Joch, 1240 Q. Rkt. Waldungen. — Von diesen Gründen sind 6 niederösterreichische Mezen, 10 3/4 Mafel Acker, und 4 niederösterreichische Mezen, 7 1/4 Mafel Wiesen, der Forstparthei zum Genusse überlassen; und 3 niederösterreichische Mezen, 6 1/2 Mafel Oblgärten, für einen Zins von 70 fl. Wiener-Währung auf drey Jahre verpachtet. — Zu diesem Gute gehören ferner: a) Vier Dörfer. b) Ein von dem gegenwärtigen Gutsbesitzer neu erbautes Bräuhaus, auf 10 Fässer im vollen Guße, vereint mit einer neu hergestellten Branntweimbrennerey, beyde vom 1. Juny l. J. auf drey nacheinander folgende Jahre um einen jährlichen Zins von 150 fl. Conventions-Münze und 30 Fässer Bier, verpachtet. — c) Vier abverkaufte Wirthshäuser, die zur Abnahme des Biers aus dem obrigkeitlichen Bräuhaus verbunden sind, und für die Branntweinschankgerechtigkeit ohne Contract auf unbestimmte Zeit, jährlich 31 fl. Wiener-Währung, an standhaftem Zins aber 106 fl. Wiener-Währung in die Renten entrichten. d) Eine empiteutisch verkaufte Mühle, bey welcher der Obrigkeit in Besiz-Veränderungs-Fällen das Verkaufs-Recht vorbehalten, und der Mühl-Besizer schuldig ist, nebst Entrichtung eines jährlichen Zinses, von 112 fl. Wiener-Währung, auch noch die obrigkeitlichen Brett-Klöcher gegen eine Entschädigung von 1/2 kr., für den Schnitt zu verschneiden. e) Drey eingekaufte Schmidten, welche an standhaftem Zins 39 fl. 30 kr. Wiener-Währung jährlich in die Renten zahlen. f) Eine Flußhütte, welche gegen einen jährlichen Zins von 24 fl. Conventions-Münze zeitlich verpachtet ist. g) Eine Ziegelbrennerey. h) Der Salzhandel, der von dem gegenwärtigen Besizer auf ein Jahr für 27 fl. Conventions-Münze

ge verpachtet ist. i) Ein obrigkeitliches Schloß, ein Gasthaus, und die nöthigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, worunter sich auch eine von dem gegenwärtigen Besitzer neu erbaute Getreidscheuer befindet. k) Eine Pfarrkirche, eine Pfarrey und zwey Schulen. Endlich l) das Patronatsrecht. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat einen Betrag von 4000 fl. Conventions = Münze, als Reugeld bey der Versteigerungscommission hat zu erlegen, oder hierüber eine von der kaiserlichen königlichen Cammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Reugeld hat der Meistbiethende so ferne er von dem Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren; außerdem wird aber das vom Meistbiethenden bar erlegte Reugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bey dem Abschlusse der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden. — Nach erfolgter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes hat der neue Käufer die fälligen Kaufschillingsraten, pr. 15,777 fl. 20 kr. Conventions = Münze, sammt den vom 25. März 1826, bis 10. October 1826, von dem Betrage, pr. 39,443 fl. 20 kr. Conventions = Münze, und vom 11. October 1826, bis 24. März 1827, von dem ausstän- digen alten Kaufschillinge, pr. 31,554 fl. 40 kr. Conventions = Münze rückständigen Sprz. Interessen zu bezahlen, den übrigen Kaufschilling aber, welcher auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert bleibt, am 25. März 1828 mit 7888 fl. 40 kr. Conventions = Münze, und am 25. März 1829 mit 7888 fl. 40 kr. Conventions = Münze zu berichtigen, inzwischen aber vom 25. März 1827 angefangen, mit fünf vom Hundert in halbjährigen Fristen zu verzinsen. Was über Abschlag aller dieser Beträge erübriget, hat der neue Käufer nach vorläufigem Abzuge der dem Cammeralärar aus der Relicitation zukommenden Entschädigungsbeträge, welche sogleich nach der gepflogenen Gutsübergabe zu berichtigen kommen, mit Berücksichtigung der auf Bezwar landtäflich haftenden Passiven, dem Martin Lischka hinauszuzahlen. — Bey einem gleichen Kaufschillings-Anbothe wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Entrichtung des Kaufschillings in noch kürzern Fristen herbeylaffen wird. — Der zur Erwerbung landtäflicher Güter nicht geeignete Käufer, welcher das Gut Bezwar unmittelbar vom Cammeralärarium ersteht, erhält die Dispens von der Landtäfelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und es steht den Kauflustigen frey, sowohl die alte als die neue Beschreibung und Abschätzung des Gutes Bezwar bey der hiesländigen Staatsgüter = Administration vorläufig einzusehen, gleichwie das Gut und dessen einzelne Ertragsrubriken genau in Augenschein zu nehmen. — Von der kaiserlichen königlichen böhmischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. Prag am 6. September 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1161. (1)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem die Stelle eines ständischen Lehrers der italienischen Sprache am hiesigem Liceo mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieß zu dem Ende hiemit allgemein bekannt gemacht, damit alle Jene, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, über ihre Methode, und bisher geleisteten Dienste, über ihre Moralität und anderweiten Eigenschaften belegten Gesuche binnen längstens drey Monaten hierorts einzureichen wissen mögen.

Von der Kärnthnerisch = Ständisch Verordneten Stelle zu Klagenfurt am 29. Sept. 1827.

Z. 1158. (1) Concurs = Verlautbarung. Nr. 5143.
 In Folge hohen k. k. Hofkammer = Erlasses vom 28. July l. J., Nr. 29541, wird hiermit der Concurs zur Besetzung der erledigten k. k. Wald = und Rentmeisters = Stelle zu Görz, zum wiederhohltten Male eröffnet. Mit dieser Bedienstung ist verbunden:
 1stens. Ein Gehalt von 1000 fl. Conv. Münze.
 2stens. Ein Kanzleypauschale von 100 fl. Conv. Münze.
 3stens. Ein Reisepauschale von 150 fl. C. M., wovon auch die Dienstreisen der untergeordneten Beamten bestritten werden müssen.
 4stens. Mit der Pflicht für die Unterbringung und Beheizung des Amtlocal's zu sorgen, wofür 150 fl. C. M. und 12 Wiener = Klasten Brennholz angewiesen sind. Endlich
 5stens. Mit der Pflicht eine Caution von 3000 fl. Conv. Münze zu leisten.

Diesjenigen, welche diese Posten zu erhalten wünschen, haben längstens bis 20. November d. J., ihre mit den Zeugnissen über sämmtliche juridisch = politischen Studien und Prüfungen, mit dem Moralitäts = und Gesundheitszeugnisse, mit dem Beweise der vollkommenen Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, mit dem Beweise der Fähigkeit der Cautionselegung belegten Gesuche, an die k. k. k. Domainen = Inspection gelangen zu lassen. Uebrigens sind die Gesuche auch mit dem Beweise entschiedener Kenntniß über Rechnungsführung und Cassamanipulation zu documentiren. Der Vorzug wird jenen Competenten gegeben werden, welche caeteris paribus auch erprobte forstwissenschaftliche Kenntniße und den Umstand ausweisen, daß sie sich bereits in andermärtigen Diensten mehrjährige Verdienste gesammelt haben. Auf nicht gehörig belegte Gesuche hingegen wird keine Rücksicht genommen werden.

Schlüsslich wird zu wissen gemacht, daß diese Besetzung nur provisorisch Statt finden dürfte, weil sich höhern Orts über die Definitivität gedachten Postens noch nicht ausgesprochen wurde.

Von der k. k. k. Domainen = Inspection. Triest am 24. September 1827.

Z. 1157. (1) Concurs = Verlautbarung. Nr. 5143.
 In Folge hohen k. k. Hofkammer = Decrets vom 28. July l. J., Nr. 29541, wird hiermit der Concurs zur Besetzung, der beim Görzer Wald = und Rentamte in Erledigung gekommene, mit dem Gehalte von 350 fl. C. M., und einem Holzdeputat von 6 Wiener = Klasten verbundene Rentamts = officialen = Stelle zum wiederhohltten Male eröffnet.

Diesjenigen, welche um diesen Dienstposten ansuchen wollen, müssen längstens bis zum 20. November l. J., ihre dießfälligen Gesuche an die k. k. k. Domainen = Inspection in Triest gelangen machen, und sich durch dieselben nicht nur über die Fähigkeit, eine Dienstcaution pr. 400 fl. legen zu können, sondern auch über die Kenntniß der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und über ihre Fähigkeiten im Geschäftsstyle, Rechnungsfache und Cassamanipulation ausweisen.

K. K. Domainen = Inspection. Triest am 22. September 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1151. (1) E d i c t. Nr. 1543.
 Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg haben allen Jene, welche auf den Verlaß des zu Kerstetten verstorbenen Ganzhüblers, Johann Urnesch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder hiezu etwas schulden, auf den 27. October l. J., Vormittags um 10 Uhr so gewiß zu erscheinen, widrigens die ersteren die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die letztern aber im Rechtswege eingeschritten werden würde. Vereintes Bez. Gericht Michelfstetten zu Krainburg den 29. September 1827.

Z. 1156. (1)

Studierende

Nr. 1420.

von stülichem Betragen werden in gänzliche Verpflegung unter guter Aufsicht und billigen Bedingungen zu einer honetten Familie aufgenommen, welche eine gesunde Wohnung im Mittelpuncte der Stadt inne hat. Bey selber sind auch zwey Zimmer, mit oder ohne Einrichtung, gassenseitig, an honette junge Leute zu verlassen. Nach Belieben können Studierende auch gründlichen Unterricht in der französischen Sprache daselbst erhalten. Anfragen bittet man frankirt unter Adresse E. K. im Gräzer = Zeitungscomptoir abzugeben.

Z. 1160. (1)

Der Unterzeichnete gibt sich hiemit die Ehre, dem verehrungswürdigen Publicum die ergebnisse Anzeige zu machen, daß er seinen bisher bewohnten Laden am alten Markt Nr. 166, verlassen, und jenen dagegen am Plage neben dem Coloretto'schen Kaffehause Nr. 6, bezogen habe, und empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen bestens.

Marcus Charl,
bürgerl. Graveur und Kupferstecher.

Z. 1159.

Anzeige

Nächstkommenden Montag, als den 15. October, ist die hier aufgestellte Zimmerreise, als gänzlicher Beschluß, zum letzten Mahl zu sehen, und der gewöhnliche Besuch bey Beleuchtung am Donnerstage auf den Mittwoch abgeändert worden.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 1. October 1827.

Dem Jos. Widmar, Bindergefallen, f. L. Maria, alt 112 Jahr, in der Grabischa-Vorstadt, Nr. 12, an der Abzehrung. — Herr Johann Wesselitich, Weltpriester, alt 45 Jahr, im Civ. Spital Nr. 1, am Schlagfluß.

Den 3. Herr Johann Petritsch, Taback-Revisor zu Adelsberg, alt 60 Jahr, als Durchreisender, in der Grabischa-Vorstadt, Nr. 42, am Bluterbrechen.

Den 7. Mathias Wolf, Schneidergefell aus Coitsch, alt 22 Jahr, am Altenmarkt, Nr. 43, an der Brandbräune.

K. K. Lotterziehungen.

In Grätz am 6. October 1827: 65. 70. 27. 80. 69.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 20. und 31. October abgehalten werden.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 6. October 1827.

Ein nieder-österreichischer Mehlen.	}	Weizen	3 fl. 13 2/4 kr.
		Kukuruz	— " — "
		Korn	2 " 30 "
		Gerste	— " — "
		Hierb	— " — "
		Haiden	— " — "
		Hafser	1 2 24 "